

Satzung

des Vereins „Sportgemeinschaft Robur Zittau e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Robur Zittau e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist:

Die Förderung, Pflege, Erhaltung und Verbreitung des allgemeinen und speziellen Sports in der Sportgemeinschaft und im Territorium sowie die breite Popularisierung der in dem Verein betriebenen Sportarten und Gewinnung vieler Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen für eine regelmäßige und sinnvolle sportliche Betätigung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Abhaltung von geordneten Übungen, die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, die durch Ausbildung und Einsatz von fachkundig ausgebildeten Übungsleitern verwirklicht wird.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
3. Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Förderung des Sports oder zum Wohle des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
8. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von den Abteilungen festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird am Anfang eines jeden Jahres fällig. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages oder in anderer geeigneter Weise. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenkonferenz
2. der Vorstand

§ 5

Delegiertenkonferenz

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Delegiertenkonferenz stattfinden. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von dem Stellvertreter einberufen und geleitet.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig.
5. Die Delegiertenkonferenz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der/des Rechnungsprüfers/in
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - d) Beschlussfassung zum Geschäfts- und Finanzbericht einschließlich Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Über jede Delegiertenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 6

Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Delegiertenkonferenz bestimmt. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter und ein zweites Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird von Delegiertenkonferenz in einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen können erstattet werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes/er wählen.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Rechnungslegung geschieht jährlich; sie wird durch die von der Delegiertenkonferenz gewählten Rechnungsprüfer geprüft und der Delegiertenkonferenz zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabeordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

§ 9

Sonstiges

1. Die Satzung kann von den Mitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit der in der Delegiertenkonferenz anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenkonferenz erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Delegiertenkonferenz beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Oberlausitzer Kreissportbund e.V., Käthe-Kollwitz-Straße 22 in 02827 Görlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.